



## EEG aktuell – Rechtliche Rahmenbedingungen

- I. Einleitung
- II. Vergütung von Biogas
- III. Anlagenbegriff
- IV. Abnahme und Einspeisemanagement
- V. Zusammenfassung

**M A S L A T O N**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



## Prof. Dr. Martin Maslaton



- I. Einleitung
- II. Vergütung von Biogas
- III. Anlagenbegriff
- IV. Abnahme und Einspeisemanagement
- V. Zusammenfassung

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg, publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich im Rahmen seiner damaligen Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag seit 1987 beschäftigt. Er ist als Funktionsträger in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert.



I. Einleitung

II. Vergütung von  
Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und  
Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

## I. Einleitung



## I. Einleitung

## II. Vergütung von Biogas

## III. Anlagenbegriff

## IV. Abnahme und Einspeisemanagement

## V. Zusammenfassung

- erstes EEG aus 2000, letzte EEG-Novellierung 2004
  - Ziel bis 2010: 12,5 % Anteil der Erneuerbaren an der Stromerzeugung
  - Status 2007: ca. **14,3 %** Anteil an der Stromerzeugung, ca. 9,1 % am Gesamtenergieverbrauch
- Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien
- Juli 2007: **Erfahrungsbericht** des BMU zum EEG
- August 2007: Beschleunigung durch Meseberger Beschlüsse
- zügiges Gesetzgebungsverfahren vom Kabinettsentwurf am 5.12.2007 bis zum Bundestagsbeschluss am 6.06.2008
  - Inkrafttreten der Novelle am **1. Januar 2009**



I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

## II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und  
Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung



## 1. Grundvergütung

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Anhebung der Vergütung für die erste Vergütungsstufe **bis 150 kW auf 11,67 ct/kWh**
  - gilt auch für alle Altanlagen!
  - wichtig für Anlagen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2004, die bisher die Vergütungsstufe bis 150 kW nicht hatten
- Absenkung der Degression von 1,5 % auf **1 %**
  - erstmals Degression **auch für Boni!**
- Einspeisung von aufbereitetem **Biogas ins Erdgasnetz** bleibt EEG-fähig
  - aber: Vergütungsanspruch nur, soweit der **Strom in KWK** erzeugt wird!



## 2. Bonus für nachwachsende Rohstoffe

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Bonushöhe für Biogas bis 500 kW auf **7 ct/kWh** angehoben
- zusätzliche Voraussetzung für neue BGA mit BImSch-Pflicht:
  - gasdichte Abdeckung des **Gärrestlagers**, zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für Störfall
- **Ausschließlichkeit** des NawaRo-Einsatzes entfällt!
  - Einsatz rein pflanzlicher Nebenprodukte in BGA zulässig
  - anteilige Vergütung nach Biogasstandarderträgen
- Weitere wesentliche Neuerungen:
  - Aufnahme einer verbindlichen Positiv- und Negativliste
  - Einsatzstofftagebuch wird stets Pflicht



## 2. Bonus für nachwachsende Rohstoffe

### I. Einleitung

### II. Vergütung von Biogas

### III. Anlagenbegriff

### IV. Abnahme und Einspeisemanagement

### V. Zusammenfassung

- „Güllebonus“: bei Gülleeinsatz von min. **30 Masseprozent**
  - Erhöhung des NawaRo-Bonus um 4 ct/kWh bis 150 kW und 1 ct/kWh bis 500 kW
  - anteilige Inanspruchnahme auch durch Großanlagen
  - gilt nicht für entnommenes Gas aus dem Gasnetz
- „Landschaftspflegebonus“: bei überwiegendem Einsatz von Pflanzen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen
  - überwiegend = mehr als 50 %
  - Erhöhung um 2 ct/kWh bis 500 kW
  - anteilige Inanspruchnahme auch durch Großanlagen





## 3. KWK-Bonus

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Erhöhung des KWK-Bonus auf **3,0 ct/kWh**
- unmittelbar im Gesetz: **Positiv- und Negativliste** zu Wärmenutzungen
  - nicht bonusfähig: z.B. Verstromung von Abwärme in ORC- oder Kalina-Cycle-Anlagen
  - Beheizung von Gebäuden bzw. Tierställen nur bis zu bestimmter Energiemenge pro m<sup>2</sup> bzw. Tier
  - neu auf der Positivliste: Nutzung als Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zur Düngemittelherstellung



## 3. KWK-Bonus

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Zusätzliche Voraussetzungen, falls keine Wärmenutzung nach der Positivliste vorliegt:
  - nachweisliche **Ersetzung einer fossilen Wärmenutzung** in einem dem Umfang nach vergleichbaren Wärmeäquivalent
  - nachweisbare **Mehrkosten** von min. 100 €/kW Wärmeleistung, die durch die Wärmebereitstellung entstehen
- Bonus auch für Altanlagen (vor 1.08.2004), wenn nach dem 31.12.2008 eine Umstellung auf KWK erfolgt
- Erhöhung des Bonus auch für bestehende KWK-Anlagen auf 3 ct/kWh, wenn die Anforderungen der Anlage 3 erfüllt sind



## 4. Technologiebonus

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Erhebliche Modifikationen des Technologiebonus:
  - nur noch Anlagen **bis 5 MW** bonusberechtigt
  - Differenzierung zwischen innovativen Anlagentechniken und Gasaufbereitung
- Innovative Anlagentechniken: 2 ct/kWh
  - Trockenfermentation entfällt
  - neu: Vergärung von Bioabfällen i.V.m. Nachrotte der festen Gärrückstände und stofflicher Verwertung
  - neu: thermochemische Konversion von Stroh und anderer halmgutartiger Biomasse



## 4. Technologiebonus

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Innovative Anlagentechniken:
  - zumindest zeitweise **Betrieb in KWK** erforderlich
  - alternativ: elektrischer Wirkungsgrad von mind. 45%
- Klarstellung: Bonus nur „**soweit**“ innovative Technologie
  - Diskussion bei nachgeschalteten ORC-Anlagen erledigt
  - bonusfähig ist nur Strom aus nachgeschalteter Anlage
- nur einmalige Inanspruchnahme des Technologiebonus möglich



## 4. Technologiebonus

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Gasaufbereitung: strenge Voraussetzungen und Abhängigkeit des Bonus von der Größe der Aufbereitungsanlage!
- Anforderungen an die Aufbereitung:
  - max. Methanverlust von 0,5%
  - max. Stromverbrauch von 0,5 kWh pro Normkubikmeter Rohgas und
  - Bereitstellung der Prozesswärme aus EE
  - max. Kapazität der Aufbereitungsanlage von 700 Normkubikmetern pro Stunde (ca. 2,8 MWe)



## 4. Technologiebonus

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Gasaufbereitung:
  - **2 ct/kWh** bis max. Kapazität der Aufbereitungsanlage von 350 Nm<sup>3</sup> aufbereitetem Rohgas pro Stunde
  - **1 ct/kWh** bis max. Kapazität der Aufbereitungsanlage von 700 Nm<sup>3</sup> aufbereitetem Rohgas pro Stunde
  - keine anteilige Inanspruchnahme!
  - oberhalb 700 Nm<sup>3</sup>/h entfällt Bonus vollständig
- Anlagenbegriff des § 19 EEG 2009 gilt auch für die Zusammenfassung mehrerer Aufbereitungsanlagen!



## 5. Luftreinhabungsbonus

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

### § 27 Abs. 5 EEG 2009:

- zusätzlicher Bonus von **1 ct/kWh** bis 500 kW ausschließlich für BImSch-pflichtige Biogasanlagen
  - Einhaltung der **Formaldehydgrenzwerte** gemäß TA Luft (Emissionsminderungsgebot)
  - Nachweis durch Bescheinigung der Behörde
- gilt nicht für Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas einsetzen
- Beschluss der LAI: maximaler Emissionswert von **40 mg/m<sup>3</sup>**
  - Grenzwert TA Luft: 60 mg/m<sup>3</sup>



I. Einleitung

II. Vergütung von  
Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und  
Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

## III. Anlagenbegriff





## 1. Bisherige Rechtslage

### § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004:

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Mehrere Anlagen gelten als eine Anlage im Sinne der Vergütungsregelungen (Addition der Leistung), wenn
  - Erzeugung von Strom aus gleichartigen EE und
  - **Unmittelbare Verbindung** mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen
- unabhängig von Betreiber und Vorliegen eines engen räumlichen Zusammenhangs
- Folge: bei leistungsabhängig gestaffelter Vergütung sinkt für größere Anlagen die spezifische Vergütung



## 2. Neuregelung im EEG 2009

### § 19 EEG 2009:

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Mehrere Anlagen gelten als eine Anlage im Sinne der Vergütungsregelungen (Addition der Leistung), wenn
  - Belegenheit auf **demselben Grundstück** oder in sonst unmittelbarer räumlicher Nähe
  - Stromerzeugung aus gleichartigen EE
  - Inbetriebnahme innerhalb von **12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten**
- unabhängig von den Eigentumsverhältnissen
- Unmittelbare Verbindung mit betriebsnotwendigen Einrichtungen keine Voraussetzung mehr



## 2. Neuregelung im EEG 2009

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- neuer Anlagenbegriff soll nach dem 01.01.2009 **auch für Altanlagen** gelten
  - modulare Anlagen: statt 3 x 500 kW wird ab 2009 vergütet wie 1 x 1,5 MW
  - Problem: Vertrauensschutz!
  - erhebliche Zweifel an Verfassungsmäßigkeit
- zwischenzeitlich Gesetzesinitiative des Bundesrates mit einer **Übergangsregelung** für Altanlagen (BT zugeleitet)
  - inhaltsgleich zum Änderungsvorschlag des Bundesrates vom 15.02.2008 (vom Bundestag abgelehnt)
  - mglw. jedoch verändertes politisches Klima



- I. Einleitung
- II. Vergütung von Biogas
- III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

- V. Zusammenfassung

## **IV. Abnahme und Einspeisemanagement**



## 1. Abnahmepflicht

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- § 8 Abs. 1 EEG 2009: Netzbetreiber sind zur vorrangigen Abnahme und Übertragung des gesamten angebotenen Stroms aus EE-Anlagen verpflichtet
  - **Gesamtabnahmeprinzip**
  - vorbehaltlich der Einschränkungen durch das Einspeisemanagement
- auch bei sog. **kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung**
  - bei Einspeisung nicht in öffentliches Netz, sondern z.B. in ein Objektnetz und Verbrauch im Netz
  - Messung des EEG-Stroms an der Anlage
  - Bezug von EEG-Ersatzstrom durch den Anlagenbetreiber



## 2. Einspeisemanagement

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

### Bisherige Rechtslage:

- Einschränkungen der Abnahmepflicht, soweit das Netz **vollständig** mit Strom aus EE aus **zeitlich früher** angeschlossenen Anlagen ausgelastet ist
  - Prioritätsprinzip, Vorrang vor fossilen Kraftwerken
- kein Ausgleichsanspruch für entgangene Vergütung
- Pflicht zum unverzüglichen Netzausbau bleibt bestehen
- schriftliche Nachweispflicht bezüglich Abschaltungs-voraussetzungen binnen **8 Wochen**



## 2. Einspeisemanagement

### § 11 EEG 2009:

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Berechtigung des Netzbetreibers, **Anlagen ab 100 kW** zu regeln, soweit
  - Netzkapazität durch diesen Strom überlastet wäre,
  - sichergestellt ist, dass insgesamt größtmögliche Strommenge aus EE und KWK abgenommen wird, und
  - Datenabruf über Ist-Einspeisung in Netzregion erfolgt.
- Pflicht zum unverzüglichen Netzausbau bleibt bestehen
- schriftliche Nachweispflicht bezüglich Abschaltungs-voraussetzungen **binnen 4 Wochen**



## 2. Einspeisemanagement

### § 11 EEG 2009:

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- **Kein Prioritätsprinzip!**

- Entwurfsbegründung: Gezielte Abschaltung der Anlagen, die die Netzüberlastung verursachen

- Ziel: volkswirtschaftlich geringe Kosten bei optimaler Förderung der Einspeisung aus EEG-Anlagen

- **Kein Vorrang der EE!**

- Gleichstellung der EE mit **fossilen KWK-Anlagen**

- Einspeisemanagement nur für Übergangszeit bis zur Kapazitätserweiterung zulässig





## 3. Härtefallregelung

### § 12 EEG 2009:

I. Einleitung

II. Vergütung von Biogas

III. Anlagenbegriff

IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

- Pflicht zur **Entschädigung** aller abgeschalteten Anlagenbetreiber nach Vereinbarung
- bei fehlender Vereinbarung zur Entschädigungshöhe:
  - Ausgleich **entgangener Vergütung** und Wärmeerlöse
  - Abzug ersparter Aufwendungen
- verpflichtet zur Entschädigung ist der Netzbetreiber, in dessen Netz die **Ursache für die Überlastung** lag
  - nicht notwendig der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist
  - Rechtsunsicherheiten!



- I. Einleitung
- II. Vergütung von Biogas
- III. Anlagenbegriff
- IV. Abnahme und Einspeisemanagement

V. Zusammenfassung

## V. Zusammenfassung

# EEG aktuell – Rechtliche Rahmenbedingungen

Forum Bioenergie



- I. Einleitung
  - II. Vergütung von Biogas
  - III. Anlagenbegriff
  - IV. Abnahme und Einspeisemanagement
  - V. Zusammenfassung
- erhebliche Neuregelungen durch die Novelle
  - in weiten Teilen deutliche Besserstellung der Biogasanlagen, die dazu beitragen können, die Branche aus dem wirtschaftlichen Tief herauszuholen
  - Download von Bundestagsdrucksachen und Begründungen:  
[www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)  
[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)  
(BT-Drs. 16/8148 und 16/9477)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- I. Einleitung
- II. Vergütung von Biogas
- III. Anlagenbegriff
- IV. Abnahme und Einspeisemanagement
- V. Zusammenfassung

**M A S L A T O N**

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

Prof. Dr. Martin Maslaton, Recht der Erneuerbaren Energien  
TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht